

Burgenländischer Handwerkerbonus - Sonderwohnbauförderungsaktion 2020

Richtlinien

zur Schaffung von Anreizen für verstärkte ökologische und energetische Maßnahmen bei der Sanierung von Eigenheimen (Ein- und Zweifamilienhäusern) und Eigentumswohnungen im Rahmen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018, LGBl. Nr. 60/2018 i.d.g.F.

1. Rechtsgrundlagen:

Im Rahmen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 – Bgld. WFG 2018, LGBl. Nr. 60/2018 i.d.g.F. werden folgende Richtlinien erlassen.

Soweit in diesen Richtlinien keine ausdrücklichen abweichenden Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 – Bgld. WFG 2018, LGBl. Nr. 60/2018 i.d.g.F. anzuwenden.

2. Förderungsziel:

Ziel der Sonderförderaktion ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere, befristete Sonderförderaktionen wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen im Bereich des Wohnbaues zu setzen.

Eine zentrale Herausforderung unserer Gesellschaft ist die demographische Entwicklung in Verbindung mit sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Mit der altersgerechten Adaptierung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen soll ein weiterer Schwerpunkt gesetzt werden.

Ziel ist es weiter, einen Impuls für den Arbeitsmarkt zu setzen. Vor allem soll mit dieser Sonderwohnbauförderungsaktion die heimische Wirtschaft gestärkt und Arbeitsplätze gesichert werden. Insbesondere sollen positive Beschäftigungseffekte im Burgenland erzielt und dadurch die Winterarbeitslosigkeit im Burgenland bekämpft werden.

3. Förderungsgegenstand:

(1) Gegenstand dieser Sonderwohnbauförderungsaktion im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für die Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen von Eigenheimen, Reihenhäusern und Eigentumswohnungen iSd. § 11 der Richtlinien 2020 zur Förderung der

Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau, deren Baubewilligung im Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens mindestens 10 Jahre zurück liegt.

- (2) Gefördert werden nur Kosten für die reine Arbeitsleistung ohne Umsatzsteuer (inklusive Fahrt-, Planungs- und Beratungskosten). Gefördert werden jedenfalls die Dienstleistungen bei der Erneuerung von Dächern, Spenglerarbeiten, Erneuerung von Fassaden, Austausch von Fenstern, Austausch von Bodenbelägen, Malerarbeiten sowie Installationen. Ebenso die in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgezählten Handwerke, bei denen jedenfalls davon auszugehen ist, dass sie Leistungen für die Zwecke dieser Richtlinie erbringen.
- (3) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die der nachweisbaren Steigerung der Energieeffizienz oder der Senkung des Energieverbrauchs dienen werden neben der reinen Arbeitsleistung auch Materialkosten die zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Reduktion des Energieverbrauchs eingesetzt werden (z.B. Dämmstoffe und Dichtungsmaterialien, Fenster und Türen, Beschattungsmaterial, Material für Schaffung einer Stromtankstelle) gefördert.
- (4) Gefördert werden auch die Materialkosten für eine Rückstauklappe für den Abwasserkanal.
- (5) Gefördert wird die Durchführung eines Energieeffizienz-Checks soweit er durch ein zur Durchführung befugtes Unternehmen durchgeführt wird.
- (6) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung oder gebrechlichen Menschen dienen (Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit) werden Arbeitsleistungen ohne Umsatzsteuer (inklusive Fahrt-, Planungs- und Beratungskosten) unabhängig vom Alter des Wohnobjektes gefördert.
- (7) Nicht gefördert gemäß Abs. 1 werden jedenfalls
 1. Kosten für den Erwerb von Waren aller Art (z.B. Materialeinsatz, Geräte, Kleinmaterial) sowie Kosten der Entsorgung (Ausnahme Abs. 3 und 4)
 2. Arbeitsleistungen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen durchgeführt werden, Gutachten (z.B. Einreichplan) sowie Ablesedienste und Abrechnung von Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung, usw.)
 3. Dachbodenausbauten zur Wohnraumschaffung, Arbeiten an Garage, Zufahrten, Einfriedungen, Terrassen und Pergola, Einbau und Sanierung an Möbel (z.B. Einbauküche, Raumteiler, Polsterungen, etc.)
 4. Arbeitsleistungen an Gebäuden oder an Gebäudeteilen die nicht zur Wohnnutzfläche zählen (z.B. Gartenanlagen, Pools, etc.)

4. Förderungsvergabe:

- (1) Förderansuchen um Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses können von natürlichen Personen (Eigentümerinnen, Eigentümer und ihnen nahestehende Personen), die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern gemäß § 13 Abs. 2 Bgld. WFG 2018 gleichgestellt sind eingebracht werden.
- (2) Pro Wohneinheit und Förderungswerberin oder Förderungswerber kann maximal ein Förderungsansuchen eingebracht werden.

- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss in dem Objekt in dem die Sanierungsmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie durchgeführt wird, den Hauptwohnsitz begründet haben.
- (4) Eine Bestätigung, dass die zu fördernde Leistung im Zeitraum 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020 umgesetzt wurde, ist der Förderstelle vorzulegen.
- (5) Ein und dieselbe Sanierungsmaßnahme kann aus Landesmitteln nur einmal gefördert werden.
- (6) Ist die Arbeitsleistung nicht von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber selbst beauftragt worden (insbesondere bei Wohnungseigentümergeinschaften), so hat die Förderungswerberin oder der Förderungswerber die auf sie/ihn anteilig entfallenden Kosten mit einer entsprechenden Kostenabrechnung des Auftraggebers nachzuweisen.
- (7) Über die Erbringung der Arbeitsleistungen gemäß dieser Richtlinie muss die Förderungswerberin oder der Förderungswerber eine oder mehrere Endrechnung(en) im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 – UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 62/2018, vorlegen. In dieser (diesen) Endrechnung(en) müssen die Kosten für die reine Arbeitsleistung und die Fahrtkosten gesondert ausgewiesen sein. Pauschalentgelte jeglicher Art sind nicht förderbar.
- (8) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel des Landes vergeben.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

5. Förderbare Kosten:

- (1) Gefördert werden nur Arbeitsleistungen, die durch Unternehmen mit Sitz im Burgenland erbracht werden, die zur Ausübung des entsprechenden reglementierten Gewerbes iSd § 94 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 62/2018 befugt sind.
- (2) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die der nachweisbaren Steigerung der Energieeffizienz oder der Senkung des Energieverbrauchs dienen werden neben der reinen Arbeitsleistung von Unternehmen mit Sitz im Burgenland auch Materialkosten die zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Reduktion des Energieverbrauchs eingesetzt werden (z.B. Dämmstoffe und Dichtungsmaterialien, Fenster und Türen, Beschattungsmaterial, Material zur Schaffung einer Stromtankstelle) gefördert.
- (3) Gefördert werden auch die Materialkosten für eine Rückstauklappe für den Abwasserkanal.
- (4) Die Kosten für die Erstellung eines Energieausweises sind förderbar wenn dieser durch ein befugtes Unternehmen mit Sitz im Burgenland in Zusammenhang mit der Durchführung einer förderbaren Maßnahme im Sinne 3. Abs. 3 dieser Richtlinie erstellt wird.
- (5) Die Kosten für einen Energieeffizienz-Checks sind förderbar wenn dieser von einem befugten Unternehmen mit Sitz im Burgenland erfolgt. Energieeffizienz-Checks sind thermografische Untersuchungen mit Infrarot-Thermografie oder die Überprüfung der Anlagentechnik der Heiz- und Warmwasserbereitungsanlage im Hinblick auf Optimierungsmöglichkeiten durch einen befugten Fachbetrieb.

- (6) Für Anträge dieser Förderperiode dürfen die Rechnungen frühestens mit 1. Jänner 2020 datieren und die Arbeitsleistungen müssen bis spätestens 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein.
- (7) Die Kosten für die Arbeitsleistung müssen pro Endrechnung zumindest 400 Euro, bei Energieeffizienz-Checks zumindestens 200 Euro, ohne Umsatzsteuer betragen.

6. Art und Höhe der Förderung:

- (1) Die Förderung beträgt 25 % der förderbaren Kosten (ohne Umsatzsteuer), maximal aber 5.000 Euro je Förderungswerberin oder Förderungswerber und Förderungsobjekt.
- (2) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die der Steigerung der Energieeffizienz oder der Senkung des Energieverbrauchs dienen (3. Abs. 3 dieser Richtlinie) beträgt die Förderung 25% der förderbaren Kosten (ohne Umsatzsteuer), maximal aber 7.000 Euro je Förderungswerberin oder Förderungswerber und Förderungsobjekt.
- (3) Zusätzlich zu Abs. 2 beträgt die Förderung für die Erstellung eines Energieausweises 75% der förderbaren Kosten maximal aber 300 Euro.
- (4) Für einen Energieeffizienz-Check beträgt die Förderung 75% der förderbaren Kosten, maximal jedoch 300 Euro.
- (5) Eine Förderung ist jedoch nur dann zu gewähren, wenn die zu erwartende Förderung pro eingereichte Endrechnung zumindest 100 Euro beträgt.
- (6) Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss vergeben.

7. Förderungsansuchen und Förderungsvoraussetzungen:

- (1) Förderungsanträge können frühestens ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie unter Vorlage von saldierten Originalrechnungen, deren Ausstellungsdatum nicht vor dem 1. Jänner 2020 und nach dem 31. Dezember 2020 liegt, gestellt werden.
- (2) Förderungsanträge können bis längstens 10. Jänner 2021 bei der Förderstelle eingebracht werden.
- (3) Die Sanierungsmaßnahmen sind spätestens mit 31. Dezember 2020 abzuschließen.
- (4) Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Sanierungsmaßnahmen und nach Vorlage von saldierten Originalrechnungen und der entsprechenden Prüf- und Abnahmeprotokolle oder sonstiger Ausführungsbestätigungen befugter Unternehmen.
- (5) Die Endrechnung muss eine detaillierte Beschreibung der Leistung enthalten, um die Förderungswürdigkeit gemäß dieser Richtlinie feststellen zu können. Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß § 11 UStG 1994 muss die Endrechnung den Ort der Leistungserbringung, d.h. die genaue Postanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, bei Wohnungen die Türnummer und wenn vorhanden die Stiegen-Nummer) enthalten.
- (6) Vor der Durchführung der Arbeiten bzw. vor der Errichtung der Anlagen sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.

- (7) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber darf bei Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinien für die geförderten Maßnahmen keine anderen Förderungen öffentlicher Stellen, geförderte nicht endzugezählte Wohnbaudarlehen, steuerfreie Zuschüsse oder Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen, noch darf die Arbeitsleistung durch eine Versicherungsleistung gedeckt sein.

8. Erforderliche Unterlagen:

- a. Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b. saldierte Originalrechnung(en)
- c. Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der Anlage (Haustechnik)
- d. Bestätigung, dass die zu fördernde Leistung im Zeitraum von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020 umgesetzt wurde.
- e. Bei Maßnahmen nach 3. Abs. 3 dieser Richtlinie ist die Vorlage des Energieausweises zum Nachweis der Steigerung der Energieeffizienz oder der Senkung des Energieverbrauchs nötig.

9. Antragstellung:

- (1) Die Förderungsanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 3 – Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, zu richten.
- (2) Die vollständigen Förderungsanträge können ab 1. Jänner 2020 bis einschließlich 10. Jänner 2021 eingebracht werden. Anträge die nach dem 10. Jänner 2021 beim Amt der Bgld. Landesregierung einlangen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Bei positiver Erledigung des Förderungsantrages wird eine schriftliche Zusicherung mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen übermittelt.
- (4) Die Überweisung des genehmigten nicht rückzahlbaren Zuschusses hat auf das Konto der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen.

10. Duldungs- und Mitwirkungspflicht:

- (1) Den Organen des Amtes der Landesregierung, im folgenden Prüforgane genannt, ist das Betreten des Grundstückes, auf dem sich das geförderte Objekt befindet, zu gestatten.
- (2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung der begünstigten Person(en) zu bestätigen.

- (4) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Person anwesend zu sein, um Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

11. Schluss- und Übergangsbestimmungen:

- (1) Hinsichtlich der Ermittlung, Verarbeitung und Übernahme von Daten sind die Bestimmungen des § 10 Bgld. WFG 2018 anzuwenden.
- (2) Für alle bis zum 10. Jänner 2021 vollständig eingelangten Förderungsanträge kann eine Förderabwicklung, Genehmigung und Auszahlung auch nach dem 31. Dezember 2020 erfolgen.
- (3) Die Sonderförderaktion wird mit 2.000.000,00 Euro dotiert.

12. Zeitlicher Geltungsbereich:

Diese Richtlinie tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:

Mag. Heinrich Dorner

Anlage: Liste gemäß Punkt 3 Abs. 2 dieser Richtlinien

Baumeister
Bodenleger
Dachdecker
Denkmal-, Fassaden und Gebäudereinigung
Elektro-, Gebäude- und Alarmanlagentechnik
Gas- und Sanitärtechnik
Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
Hafner
Heizungstechnik; Lüftungstechnik, Kälte- und Klimatechnik
Keramiker; Platten- und Fliesenleger
Kommunikationselektronik
Kunststoffverarbeitung
Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer
Rauchfangkehrer
Schädlingsbekämpfung
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede
Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
Spengler
Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
Stuckateure und Trockenausbauer
Tapezierer
Ingenieurbüros
Tischler und Drechsler
Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer
Holzbau-Meister (Zimmermeister)